

Wasserforum 2021 – Fragen und Antworten

Thema: Struktur

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
1	Wie ist der Umsetzungsstand des Programms „100 Wilde Bäche“?	<p>Das Programm „100 Wilde Bäche für Hessen“ ist im vergangenen Jahr trotz der Einschränkungen durch die Coronapandemie positiv und mit einer guten Zusammenarbeit aller Beteiligten gestartet. Mit Stand Dezember 2020 ist die Erstinformation aller 147 teilnehmenden Kommunen erfolgt. 102 Vereinbarungen über die konkreten Unterstützungsleistungen konnten zwischen der Hessischen Landgesellschaft und den Kommunen geschlossen werden. Zudem wurden bereits 47 Runde Tische zur Abstimmung des Maßnahmenumfangs durchgeführt. Zwei Förderbescheide konnten 2020 übergeben (Rasdorf und Eschenburg) und eine Baumaßnahme (Eschenburg – Dietzhölze) begonnen werden.</p> <p>In diesem Jahr werden die Ausschreibungen der Planungs- und Ingenieurleistungen sowie die Förderantragstellung fokussiert.</p> <p>Der Fortschritt des Programms und Informationen zu den teilnehmenden Bächen werden sukzessive auf der Homepage unter www.wildebaechehessen.de zur Verfügung gestellt.</p>
2	Wie wird denn mit den Maßnahmen umgegangen, die nicht termingerecht umgesetzt werden, zum Beispiel der Wiederherstellung der Durchgängigkeit an privaten Wehren?	<p>Die Vorgaben der WRRL sind grundsätzlich bis 2027 umzusetzen. Sie sind bundesrechtlich hauptsächlich im WHG, der Oberflächengewässerverordnung und der Grundwasserverordnung sowie ergänzend im Hessischen Wassergesetz umgesetzt. Dies betrifft u.a. auch die Regelungen zur Fristverlängerung aufgrund „natürlicher Gegebenheiten“ (§ 29 WHG). Für die Inanspruchnahme einer Verlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheiten über 2027 hinaus ist die Voraussetzung, dass die für die Erreichung eines guten Zustands erforderlichen Maßnahmen bis spätestens 2027 „ergriffen“ werden. Die WRRL bzw. das WHG bietet für Wasserkörper, die bis 2021 den Zielzustand nicht erreicht haben, folgende Möglichkeiten:</p> <p>Fristverlängerung bis 2027 aufgrund natürlicher Gegebenheiten, technischer Durchführbarkeit oder unverhältnismäßig hohem Aufwand (bzw. bis 2033/2039 für neu geregelte bzw. neue Schadstoffe). Fristverlängerung über 2027 hinaus aufgrund natürlicher Gegebenheiten (bzw. über 2033/2039 hinaus für neu geregelte bzw. neue Schadstoffe). Festlegung weniger strenger Umwelt- bzw. Bewirtschaftungsziele</p>
3	Um den Auswirkungen des Klimawandels zu begegnen, müssen die Querbauwerke und Stauhaltungen in unseren Gewässern erhalten werden. Nur so lassen sich das Abfließen des Wassers verlangsamen, das Wasser	<p>Für eine Verlangsamung des Wassers sorgen bei natürlichen Gewässern diverse Strömungsbilder, vor allem geschaffen durch natürliche Strukturen wie mäandrierende Gewässerabschnitte oder Aufstauungen durch Totholz, Inseln und Störsteine. Das Wasser kann in der Landschaft nur zurückgehalten werden, wenn Retentionsräume sprich Auenlandschaften geschaffen und erhalten werden. Voraussetzung ist hier eine funktionierende laterale</p>

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
	<p>in der Landschaft zurückhalten und die Gewässer mit ihren Auen als wertvolle Lebensräume erhalten. Das muss stärker in der Maßnahmenplanung berücksichtigt werden, gerade mit Blick auf die Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit, die sich auch bei Erhalt von Wehren sicherstellen lässt.</p>	<p>Vernetzung zwischen Gewässer und Ufer- und Auenbereichen. Stauanlagen und Wehre sind dagegen anthropogen d.h. künstlich geschaffene Objekte, die primär zum Zweck des Hochwasserschutzes, der Schifffahrt, der Wasserkraftnutzung, der landwirtschaftlichen Nutzung der Auen und industriellen Gewässernutzung geschaffen wurden. Dort, wo diese Nutzungen noch eine wichtige Bedeutung haben, werden die Querbauwerke erhalten und Fischtreppen zur Herstellung der Durchgängigkeit errichtet. Hinsichtlich des Klimawandels haben Querbauwerke jedoch eher negative Einflüsse auf die Gewässer als Lebensraum, wie die zusätzliche Temperaturerhöhung des Wassers im Rückstaubereich der Wehre, negative Auswirkungen auf den Sauerstoffeintrag durch verringerte Turbulenzen oder auch die Verschärfung von Niedrigwasser unterhalb der Querbauwerke.</p>
4	<p>Wer zahlt denn die Schäden, die durch den Biber verursacht werden?</p>	<p>Für vom Biber verursachte oder aus seinen Aktivitäten resultierende Schäden ist niemand verantwortlich, auch nicht das Land Hessen. Daher existiert auch kein Recht auf Entschädigung. Es ist vielmehr Sache des Einzelnen, bspw. sich bei seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit auf die natürlichen Rahmenbedingungen und ggf. auch auf deren Änderung einzustellen. Im Rahmen des Bibermanagements des Landes Hessen sollen durch Prävention Schäden möglichst zu minimiert und vor Ort pragmatische Lösungen gefunden werden. Hierzu stehen u.a. bei den Regierungspräsidien Biber-Manager/innen mit umfangreichen Praxiserfahrungen zur Verfügung.</p>
5	<p>Renaturierung ist immer noch freiwillig. Wann wird dies zur Verpflichtung? (Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Artikel 14 Grundgesetz!)</p>	<p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Hessisches Wassergesetz (HWG) zielen auf einen natürlichen bzw. naturnahen Zustand der Gewässer (§ 6 Abs. 2 WHG, § 24 Abs. 2 HWG). Nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind die oberirdischen Gewässer in den guten ökologischen Zustand (gutes ökologisches Potenzial) zu überführen. Die Renaturierung im Sinne des Wasserrechts ist nicht freiwillig, sondern unterliegt den wasserrechtlichen Vorgaben in WHG und HWG. Die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen zur Zielerreichung werden jeweils in Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan nach §§ 82,83 WHG festgelegt.</p>
6	<p>Ist es richtig, dass die Synergiefinanzierungen abgezogen wurden und die Gelder nur noch für die Umsetzung des Projektes „100 wilde Bäche“ genutzt werden?</p>	<p>Die Umsetzung der Synergiemaßnahmen an den teilnehmenden Bächen des Programms „100 Wilde Bäche für Hessen“ wurde priorisiert, um die Unterstützungsleistung der Hessischen Landgesellschaft während der Programmlaufzeit auch in diesem Bereich ausschöpfen zu können. Darüber hinaus wird auch die Umsetzung der Synergiemaßnahmen außerhalb des Programms fortgesetzt und neue Maßnahmen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel begonnen.</p>
7	<p>Zusammenarbeit mit der Flurbereinigung Förderrichtlinie, Flächenerwerb soll über Flurbereinigungen erfolgen! Seit mindestens 1998 in der Förderrichtlinie,</p>	<p>Seitens des Umweltministeriums findet ein kontinuierlicher Austausch mit dem für die Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG) und die AfB zuständigen Hessischen Wirtschaftsministerium statt. Die Flurbereinigung zu Gunsten der Umsetzung der WRRL ist bereits priorisiert.</p>

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
	heute Personalmangel? Vorausschauende Personalpolitik?	<p>Neben der Flurneuordnung sei an dieser Stelle auf weitere Instrumente hingewiesen, die in Hessen der Flächenbereitstellung dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung des Grundstückskaufs über das Förderprogramm Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz • Vorkaufsrecht der Kommunen für den Gewässerrandstreifen (§ 23 Abs. 6 HWG) • freiwilliger, privatrechtlicher Flächenkauf und -tausch • Bevorratung und Management von Flächen im ländlichen Raum durch die Hessische Landgesellschaft • Nutzung von Synergien zwischen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, NATURA 2000 und IKSP sowie Hochwasserschutz • Verstärkte Bereitstellung landeseigener Flächen (insbesondere Domänen- und forstfiskalischer Flächen) sowie Darstellung der öffentlichen Flächen im WRRL-Viewer • Grundbuchliche Sicherung von Gewässerentwicklungsflächen (dadurch wird der Ankauf ganzer Grundstücke obsolet)
8	Hessen Mobil benötigt für Straßenbauprojekte umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen. Kann das Hessische Umweltministerium hier für die Umsetzung der WRRL-Maßnahmen werben?	Die für Straßenbauprojekte erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden bereits heute nach Möglichkeit an die Gewässer gelegt. Zu beachten ist hierbei, dass die Ausgleichsmaßnahmen im naturräumlichen Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme verortet zu sein hat. Die Hessischen Wasserbehörden, so auch das Umweltministerium, sind bei der Umsetzung der Maßnahmen nach WRRL im Kontakt mit der Straßenbauverwaltung.
9	Wie kontrollieren Sie, welche Maßnahmen maßgeblich zu dem Erfolg beigetragen haben oder ist es eine Kombination aus allen, die das möglich gemacht haben?	<p>Zur Überwachung der Wirksamkeit von hydromorphologischen Maßnahmen werden kontinuierlich Untersuchungen durchgeführt. Hinsichtlich der Erfolgsüberprüfung hatte das HLNUG bspw. 2013 und 2014 zuletzt Erfolgskontrollen hinsichtlich des Makrozoobenthos und der Fischfauna durchgeführt, in einigen Gewässern darüber hinaus auch zu den Makrophyten. Berichte hierzu bzw. die Darstellung aller Ergebnisse im Jahresbericht von 2016 sind auf der Homepage des HLNUG zu finden:</p> <p>https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/wasser/fliessgewaesser/biologie/Makrozoobenthosuntersuchungen_2013.pdf https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/wasser/fliessgewaesser/biologie/Erfolgskontrolle_Fische_2014.pdf https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/das_hlnug/jahresberichte/2016/1.02_hlnug_jahresbericht_16_W1_4.pdf</p> <p>Weiterhin gab es im HLNUG eine Studie zum möglichen Insektensterben in Fließgewässern. Der Bericht zu diesen Projekt und die Darstellung aller Ergebnisse im Jahresbericht von 2019 sind ebenfalls auf der Homepage des HLNUG zu finden:</p> <p>https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/wasser/fliessgewaesser/biologie/Insektensterben_in_Fliessgewaessern_Bericht.pdf https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/das_hlnug/jahresberichte/2019/Seiten_aus_Jahresbericht_2019_W1_Insektensterben_in_Fliessgewaessern.pdf</p>

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
10	Wie häufig wird das Vorkaufsrecht an Gewässerufern ausgeübt?	Einer Gemeinde, der nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HWG die Pflicht zur Unterhaltung oberirdischer Gewässer obliegt, steht beim Kauf von Grundstücken, auf denen sich ein Gewässerrandstreifen befindet, ein Vorkaufsrecht zu. Es liegen keine Erhebungen zur Häufigkeit der Ausübung des Vorkaufsrechts vor.
11	Wie lassen sich die divergierenden Interessen von WRRL und Wassertourismus in Einklang bringen ?	Die Durchgängigkeit eines Gewässers für muskelbetriebenen Wassersport wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst. So ändert sich wegen des Klimawandels die Abflusssituation in den Gewässern. Berichtet wird von lokalen und regionalen Hochwasserereignissen, denen zu begegnen ist. Niedrigwasserphasen mit geringstem Wasserstand werden zunehmend registriert, mit denen ebenfalls umzugehen ist. Dies wirkt sich unmittelbar auf die Nutzungen der Gewässer aus, was auch den Wassertourismus betrifft. Auch in der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung nach WRRL sind diese Fragen aufgegriffen und werden hinsichtlich der Gewässerökologie berücksichtigt. Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur wirken sich stabilisierend auf die Abflusssituation in den Gewässern aus, was auch den Gewässernutzungen zu Gute kommt. Im Übrigen ist auch der muskelbetriebene Wassersport an gesunden Gewässern interessiert, so dass sich hier aus der Umsetzung der WRRL sehr wohl Gemeinsamkeiten ergeben.
12	Wie viele Wanderhindernisse sollen zurückgebaut werden?	Insgesamt sind in Hessen noch 3363 Maßnahmen an Wanderhindernissen zu ergreifen. Nicht alle Wanderhindernisse werden jedoch zurückgebaut. So bedarf beispielsweise die Herstellung der Durchgängigkeit an Stauanlagen immer einer Einzelfallbetrachtung und der Überprüfung, ob Restriktionen wie naturschutzfachliche Gegebenheiten gegen den Rückbau und für einen Fischaufstieg sprechen.
13	Wie verhalten sich Mindestwassermengen in fließenden Gewässern, Zuflussversorgung von Gewässern im Konflikt zu streng geschützten Arten wie dem Biber, was Eingriffsmöglichkeiten seitens der Gemeinde bedeutet. Beispiel: Durch Biberaktivität werden Mindestwassermenge des fließenden Gewässers beeinträchtigt und der Zufluss zu einem Teich abgekoppelt. Hier sind die Beteiligten (UNB, UWB, Gemeinde) oft im Interessenkonflikt und Abwägungsprozess welche Maßnahme zulässig ist.	Es gibt kein Recht darauf, eine bestimmte Wassermenge oder Wasserqualität „geliefert“ zu bekommen. Entnahmegenehmigungen erlauben lediglich die Entnahme von bestimmten Mengen, sofern dies möglich ist. Um die Auswirkungen der geschützten Aktivitäten des Bibers möglichst gering zu halten existiert in Hessen ein Bibermanagement des Landes. In diesem Rahmen stehen praxiserfahrene Biber-Manager und ein amtliches Betreuerwesen zur Verfügung, um rechtliche, personelle sowie praktische Fragen zu klären. Zur weiteren Unterstützung ist ein Handlungsleitfaden in Planung

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
	Eingriff in Biberaktivität, Sicherung der Wasserqualität im Teich und Einhaltung von Qmin im fließenden Gewässer. Nicht selten erfolgt dann hier unzulässiger Eingriff durch Privatpersonen und Landwirtschaft.	
14	Um wieviel % hat sich der Anteil der stark veränderten Gewässer oder schlechter seit dem Start des derzeit laufenden Maßnahmenprogramms verändert?	<p>Seit der 2. landesweiten Strukturkartierung 2012/2013 waren im Rahmen der kontinuierlichen jährlichen Nachkartierungen im Herbst/Winter geringfügige Verbesserungen erkennbar (der Anteil der stark veränderten bis vollständig veränderten Gewässerabschnitte ist um 0,56 % gesunken). Es ist weiterhin ein positiver Trend erkennbar (siehe Entwurf BP 2021-2027, Kapitel 7.3.2, Seite 260 ff.: https://flussgebiete.hessen.de/oeffentlichkeitsarbeit/beteiligungsverfahren-2021-2027/offenlegung-bewirtschaftungsplan-und-massnahmenprogramm/entwurf-bewirtschaftungsplan-2021-2027).</p> <p>Die Ergebnisse der Gewässerstrukturkartierung sind im WRRL-Viewer dargestellt: https://wrrl.hessen.de/mapapps/resources/apps/wrrl/index.html?lang=de.</p>
15	Wie sieht die Umsetzung des Mains hinsichtlich Renaturierung bis 2027 aus?	<p>Der Main ist als Bundeswasserstraße zum Zweck der Schifffahrt ausgebaut und staugeregt. Diesem Ausbau hat sich auch die Nutzung der ehemaligen Mainauen angepasst. Eine Renaturierung im klassischen Sinne ist daher nicht mehr möglich, und der Main wurde als erheblich veränderter Wasserkörper ausgewiesen. Vor diesem Hintergrund weist das Maßnahmenprogramm verschiedene strukturelle Maßnahmen aus, um entsprechend der Anforderungen der WRRL die Situation im Rahmen des Möglichen mit dem Ziel des guten ökologischen Potentials zu verbessern. Durch die Anrainerkommunen wurden bereits einige Projekte umgesetzt oder angestoßen. Derzeit wird das Bundeswasserstraßengesetz dahingehend geändert, dass die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes für die Umsetzung von Strukturmaßnahmen an den Bundeswasserstraßen, also auch am Main, zuständig werden wird.</p>
16	Die Kommune ist sehr oft gar nicht im Eigentum der Flächen zur Maßnahmenumsetzung. [...] Es scheint überhaupt nicht realistisch, dass zu erwarten ist, dass Kommunen überhaupt bzw. zeitnah das Problem werden lösen können. Ein Argument mehr, dass die zeitliche Umsetzung bis 2027 nicht realistisch erscheint.	<p>Die Vorgaben der WRRL sind grundsätzlich bis 2027 umzusetzen. Seitens der EU ist keine Änderung der WRRL und einer Anpassung der Fristen zur Umsetzung geplant. Seitens des Landes wird versucht, die Kommunen soweit möglich bei dieser Aufgabe zu unterstützen. Entscheidend wird sein, alle möglichen Anstrengungen bis 2027 zu unternehmen und die notwendigen Maßnahmen zumindest ergriffen, wenn auch im Einzelfall ggf. noch nicht abschließend umgesetzt zu haben.</p>

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
17	Wie erfolgt die Erfassung/Überprüfung der Artenvielfalt in den renaturierten Gebieten?	Zur Überwachung der Wirksamkeit von hydromorphologischen Maßnahmen werden im Rahmen des WRRL-Monitorings kontinuierlich Untersuchungen der biologischen Parameter Fische, Makrozoobenthos sowie Kieselalgen und Makrophyten durchgeführt.
18	Klimawandel - welche Maßnahmen / Vorgehensweisen sind da angedacht?	Siehe Folie 13 des Vortrages von Fr. Kirfel: „Maßnahmen u.a.: - Ökologischer Hochwasserschutz und Auenrenaturierung (Retentionsflächen) - Weiterentwicklung von Biotopverbundsystemen / Herstellung der linearen Durchgängigkeit - 2-Grad-Ziel für unsere Bäche / Beschattung auf mehr als 50 % der Fließstrecken“
19	Wie betrachtet man die Wasserkörper die Bundeslandübergreifend verlaufen?	Die Ergebnisse sowohl zum ökologischen Zustand als auch zum chemischen Zustand werden mit den anderen Bundesländern abgestimmt.
20	Der Biber hat sich in Hessen an sehr vielen Bächen ausgebreitet. Dabei sind jedoch auch bereits starke Schäden an Bäumen und Wiesen sichtbar, die durch den Biber komplett überflutet sind. Wie wird sichergestellt das der Biber ohne Einschränkungen auch Schäden in seiner Umgebung macht. Wie ist ein Ausgleich für Bewirtschaftungsschäden oder ähnliches angedacht? Wie sollen zukünftig Bäume etc. an Gewässern geschützt werden? Auch der Lebensraum für Bodenbrüter an Wiesen an Bachläufen geht so verloren.	Grundsätzlich ist anzumerken, dass Biber und deren Aktivitäten Bestandteil der Gewässerökologie sind und im Grunde keine Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse darstellen. Aus ökologischer Sicht ist ebenfalls anzumerken, dass standortgerechte Pflanzen mit autotypischen Verhältnissen grundsätzlich klar kommen. Gleiches gilt auch für die Tierwelt. Nicht selten kommt es allerdings vor, dass beispielsweise einzelne Erlen oder auch flächige Erlenbestände infolge der „Neuanlage“ eines Bibersees dauerhaft gestaut werden. In diesen Fällen werden die Bäume teils erst nach zwei oder mehreren Jahren infolge der veränderten Standortbedingungen absterben und sich auch das Arteninventar (floristisch wie faunistisch) verändern. Vereinfacht gesagt findet hier ein Wechsel von „Kulturlandschaft“ in Richtung „Naturlandschaft“ oder neue „Wildnis“ statt. Anders verhält es sich, wenn beispielsweise wertvolle Obstbäume, Bäume in Parkanlagen oder sonstige wertvolle Gehölze in einem Biberrevier vorhanden sind. In solchen Fällen gilt es, vor allem vorbeugend tätig zu werden. Bereits jetzt gibt es gute Erfahrungen mit vorbeugenden Maßnahmen wie Einzelbaumschutz, Vergitterungen oder Zäunungen. Der sukzessive Aufbau eines amtlichen (Funktionsbeschäftigte Naturschutz bei HessenForst) und ehrenamtlichen Betreuernetzes ist nicht zuletzt darauf ausgerichtet, hierfür eine Art Frühwarnsystem auf- und auszubauen, um drohende Schäden möglichst frühzeitig zu erkennen und vorbeugende Maßnahmen durchzuführen.